



Ausschuss für
Infrastruktur und Umwelt,
Sicherheit und Ordnung

Fachbereich 3
Recht, Sicherheit und Ordnung
Zentraler Dienst

Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:
Herr Frank Bodengesser
3. Stock

Telefon 02202 – 14 2386
Telefax 02202 – 14 2323
eMail F.Bodengesser@stadt-gl.de

Donnerstag, 19. Januar 2023

Maßnahmebeschluss - Anschaffung einer Semi-Station für die Geschwindigkeitsüberwachung (HSK-Nr. 53) - 0376/2021

Vertagung der Entscheidung auf die Sitzung am 07.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat den Maßnahmebeschluss über die Anschaffung einer Semi-Station für die Geschwindigkeitsüberwachung (0376/2021) vertagt und um Vorlage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gebeten.

Als Anlage ist die Wirtschaftlichkeitsbetachtung vom 04.08.2022 beigefügt.

Abgesehen von dieser finanzscharfen Kalkulation spielen für die Stadt weitere Punkte eine Rolle, die die Investitionsentscheidung in der vorgelegten Form begründen. Aufwendungen im laufenden Betrieb der Anlage werden nicht abgedeckt und müssen separat eingekauft werden. Die Mietvariante bietet insbesondere folgende Vorteile:

- angekündigten Soft- und Hardwareupdates werden kostenfrei zur Verfügung gestellt
- Übernahme aller im Betrieb anfallenden Kosten wie z.B. Reparatur, Wartung, Eichung, KFZ-Steuer, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung
- Stellung von Ersatzgeräten bei Ausfällen
- Anpassungen während des Mietzeitraum aufgrund rechtlicher Rahmenänderungen auf Kosten des Vermieters

Eine Semi-Station stellt keine zukunftsichere Investition dar, die sich auch nach Jahren noch bezahlt macht. Vielmehr ist sie technischen und rechtlichen Änderungen und Anpassungen unterworfen. Hier muss die Stadt einen Weg wählen, der rechtssicher und trotzdem finanziell darstellbar bleibt.

Grob gesagt, ist eine Miete stets dann zu bevorzugen, wenn immer auf den neuesten Stand der Technik vertraut werden muss. Nach Abschluss des Mietzeitraums fällt die Semi-Station wieder zurück an den Vermieter, ohne dass der Stadt eine Verpflichtung entsteht. Zur weiteren Abwicklung der Geschwindigkeitsüberwachung kann nach Abschluss des Vergabezeitraums die Messtätigkeit bewertet und neu ausgeschrieben werden. Hierbei ist sichergestellt, dass immer die neuesten, aktuellsten und rechtssicher zugelassenen Geräte eingesetzt werden.

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über den grundsätzlichen Bedarf einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab bestimmten Wertgrenzen. Eine Entscheidung zur Art der Finanzierung ist hier nicht vorgesehen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anschaffung um eine HSK-Maßnahme handelt, die unter der laufenden Nummer 02.320.21 im Ergänzungsband zum Haushalt abgebildet ist und durch die Art der vorgeschlagenen Finanzierung Wirkung entfaltet.

Mit freundlichem Gruß

Frank Stein
Bürgermeister